



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Mutterschutz in der Staatsregierung: Endlich die gesetzlichen Vorgaben einhalten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihren wiederholten Forderungen nach Familienfreundlichkeit in den eigenen Häusern Taten folgen zu lassen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Mutterschutzgesetz nachzukommen und insbesondere die folgenden Punkte zu implementieren:

1. In jedem Staatsministerium der Staatsregierung sowie jeder nachgeordneten Behörde wird eine Räumlichkeit für stillende Beamtinnen und Angestellte geschaffen, damit diese sich in ihren gesetzlich eingeräumten Stillpausen zurückziehen können.
2. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den Staatsministerien und in den nachgeordneten Behörden wird in jedem Einzelfall sichergestellt und die hierfür notwendigen Maßnahmen werden getroffen.
3. Die Einhaltung der Verbote der Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit konkreten Maßnahmen sichergestellt.
4. Im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten wird eine ordnungsgemäße Dokumentation der Ergebnisse der Betriebsbesuche der Gewerbeaufsichtsämter zum Mutterschutz sichergestellt.

Begründung:

Am 1. Januar 2018 ist das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Kraft getreten. Beschlossen wurde dies von den damaligen Regierungsparteien im Bund von CDU/CSU und SPD. Ziel des Mutterschutzrechts ist es, den bestmöglichen Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen zu gewährleisten. Frauen sollen durch Schwangerschaft und Stillzeit weder Nachteile im Berufsleben und damit bei der Sicherung ihres Lebensunterhalts und der Rentenvorsorge erleiden noch soll die selbstbestimmte Entscheidung einer Frau über ihre Erwerbstätigkeit verletzt werden. Das MuSchG bezweckt, Chancen der Frauen zu verbessern und ihre Rechte zu stärken, dem Beruf während Schwangerschaft und Stillzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und der ihres Kindes weiter nachgehen zu können. Dass die Realität anders aussieht, zeigt die Schriftliche Anfrage (Drs. 18/25071) der Abgeordneten Eva Lettenbauer und Elmar Hayn zum Mutterschutz in der Staatsregierung und den nachgeordneten Behörden vom 11.08.2022 anlässlich einer vom Deutschen Gewerkschaftsbund in Auftrag gegebenen Studie zu den Erfahrungen mit dem Mutterschutz am Arbeitsplatz vom Mai 2022¹.

¹ <https://www.dgb.de/themen/++co++5d65518c-e662-11ec-bf84-001a4a160123>

Schwangerschaft und Geburt gehören zu heutigen Berufsbiografien dazu und müssen als Lebensphase von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wohlwollend begleitet und unterstützt werden. Das MuSchG bietet hierfür den gesetzlichen Rahmen, den es einzuhalten gilt. Die Geburt eines Kindes darf nicht zur automatischen Karrierebremse werden. Die den Frauen auferlegten Rechte müssen zwingend eingehalten und deren Einhaltung genauestens überprüft werden. Die Staatsregierung ist hier in der gesetzlichen Pflicht, den Vorgaben zu entsprechen und muss als Vorbild vorangehen – hierfür muss sie die im Gesetz verankerten Mindestmaßnahmen uneingeschränkt erfüllen. Das Bild, das die Staatsministerien und nachgeordneten Behörden des Freistaates laut der von der Staatsregierung beantworteten Anfrage abgeben ist katastrophal: Viele Staatsministerien und Behörden halten sich derzeit nicht an die gesetzlichen Mindestanforderungen und/oder priorisieren den Mutterschutz nicht. Diesen Rückstand gilt es schnellstmöglich auszugleichen. Auf der Website der Staatsregierung zum Familienpakt Bayern² wird klargestellt, dass „[e]gal ob im Öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft, wer in Bayern beschäftigt ist, soll sich darauf verlassen können, dass familiäre Verantwortung honoriert und ihre Übernahme unterstützt wird“. Diesem Versprechen muss die Staatsregierung endlich nachkommen und das zugehörige Mindestmaß beim Mutterschutz erfüllen.

Zu den einzelnen Forderungen:

1. Die Stillpausen sind durch § 7 MuSchG vorgeordnet. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben eine stillende Frau auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde.
2. Antworten der Staatsregierung, wie beispielsweise des Staatsministeriums für Finanzen und für Heimat, zur Schriftlichen Anfrage machen die Einstellung der Staatsregierung zum Stillen und Wiedereinstieg in den Beruf deutlich: Stillen sei ein persönliches und sensibles Thema. Grundsätzlich werde im Anschluss an die Mutterschutzfrist Elternzeit gewährt, sodass die Frage des Stillens eine nachgeordnete Rolle spiele. Stillen geht die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aber durchaus etwas an, wie § 7 MuSchG deutlich macht. Mit einer derartigen Einstellung kann sich die Staatsregierung eben nicht aus ihrer Pflicht aus § 7 MuSchG entlasten. Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und um Müttern eine Rückkehr in ihren Beruf auch vor dem Ablauf des ersten Jahres nach der Geburt zu ermöglichen, ist eine Schaffung von Stillmöglichkeiten unabdingbar. Diese müssen proaktiv geschaffen werden und nicht erst auf Anfrage durch stillende Beschäftigte – nur so kann der Freistaat seiner Vorbildfunktion gerecht und sichergestellt werden, dass bestehende Bedarfe zeitnah und angemessen erfüllt werden können. Auch hier stellt der Familienpakt Bayern fest: „Egal ob im Öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft, wer in Bayern beschäftigt ist, soll sich darauf verlassen können, dass familiäre Verantwortung honoriert und ihre Übernahme unterstützt wird.“ Dieser Anspruch muss endlich Realität werden.
3. Die Gefährdungsbeurteilung ist gem. § 10 Abs. 1 MuSchG zwingend vorgesehen und in jedem Einzelfall durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durchzuführen. Die Rückmeldungen der Staatsministerien und nachgeordneten Behörden ergaben zahlreiche Lücken in der Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen, die in Zukunft dringend zu schließen sind. Nur so können die Staatsministerien und nachgeordneten Behörden ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat beispielsweise zwischen 2018 und 2022 jährlich weniger als 5 Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, obwohl in diesen Jahren zwischen 7 und 10 Schwangerschaften gemeldet wurden. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat in den Jahren 2018 bis 2022 lediglich im Jahr 2020 weniger als 5 Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, in den übrigen Jahren keine einzige, und das obwohl zwischen 5 und 7 Schwangerschaften gemeldet wur-

² <https://www.stmas.bayern.de/familienpakt/index.php>

den. Der Überzeugungskraft von Pauschalaussagen („immer“) zur Frage der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen von Staatskanzlei oder Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist wenig Strahlkraft beizumessen.

4. Die Verbote zur Arbeitszeit aus §§ 4-5 MuSchG sind nicht dispositiv und somit zwingend einzuhalten. Die Rückmeldungen zur Schriftlichen Anfrage haben mehrere Verstöße offenbart, die es zwingend auszuschließen gilt. In der Staatskanzlei wurden beispielsweise in den Jahren 2021 mehr als 10 bzw. mehr als 6 Überschreitungen der täglichen Höchstarbeitszeit verzeichnet sowie Einzelfälle der Sonn-, Nacht- oder Feiertagsarbeit. Der Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zählte beispielsweise im Jahre 2021 51 und im Jahr 2022 38 Überschreitungen der täglichen Höchstarbeitszeit. Die einzelnen Fragen zu den Ergebnissen der Betriebsbesuche in den letzten fünf Jahren durch die Gewerbeaufsichtsämter konnten durch das zuständige Staatsministerium „aufgrund der vorliegenden Datenlage“ nicht beantwortet werden. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus dem MuSchG in den bayerischen Betrieben sicherzustellen, ist eine entsprechende Datenlage zu ermöglichen und somit eine ordnungsgemäße Dokumentation unerlässlich.